

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

10. Sitzung, 02.03.1917

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 2. März 1917, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Deichverlegung in der unteren Hunte. (Anlage 46.)
 2. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. 1. Lesung. (Anlage 48.)
 3. Bericht des Finanzausschusses und Ergänzung zu demselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bewilligung von *M* 186 000 zur Verlegung des Schlüter Sieles und der drei Ste-dinger Siele. (Anlage 49.)
 4. Interpellation des Abg. Tanzen (Stollhamm).
 5. Interpellation des Abg. Hug.
 6. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 16. Februar 1917, betreffend die Beschaffung von 5 Lokomotiven. (Anlage 51.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über die vertrauliche Vorlage der Staatsregierung vom 14. Februar d. J. (Anlage 50.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Scheer, Erz., Geh. Oberbaurat Kuhlmann, Geh. Oberfinanzrat Gramberg, Amtshauptmann Cassebohm.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Griep verliest das Protokoll der 9. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt. Ich bitte jetzt den Herrn Schriftführer, die Eingänge mitzuteilen. (Abg. Schipper verliest die Eingänge.) Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Es ist der Fall. Es sind eingegangen folgende selbständige Anträge: zunächst selbständiger Antrag des Herrn Abg. Driver:

Ich beantrage, der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

Stenogr. Bericht. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

„Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Im Artikel 26 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1897 wird die Zahl „10“ durch „20“ ersetzt.“

Ich habe formell noch anzufragen, ob der Landtag diesen Antrag in Betracht ziehen will. (Zuruf: Ja.) Ich nehme das an. Er ist dem Finanzausschuß bereits zugegangen. Ich nehme an, daß Sie auch mit dieser Ueberweisung einverstanden sind.

Es ist weiter überreicht ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Hug, folgenden Wortlauts:

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. dem Landtag in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bürgschaftsübernahme des Staates für Darlehen über die Mündelgrenze hinaus, die von anderer Seite an gemeinnützige Bauunternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften usw.) oder an Gemeinden zur Herstellung gesunder Kleinwohnungen gegeben werden, vorsieht;
2. Mittel in den Voranschlag 1918 und ferner einzustellen, die
 - a) den Beitritt des Staates zu gemeinnützigen Bauunternehmungen für den Kleinwohnungsbau als Mitglied mit Geschäftsanteilen,
 - b) die Gewährung von billigen Darlehen vom Staat an solche Unternehmungen ermöglichen;
3. die bisher für Zinsbeihilfen in die Landeskassen des Herzogtums und der Fürstentümer eingestellten Mittel den Bedürfnissen entsprechend im Jahre 1918 und ferner wesentlich höher vorzusehen.

Will der Landtag auch diesen Antrag in Betracht ziehen? (Zuruf: Ja.) Es ist der Fall. Dann schlage ich vor, ihn dem Finanzausschuß zu überweisen. Der Landtag ist damit einverstanden.

Es sind dann inzwischen zwei Interpellationen überreicht, die auch bereits durch die Tagesordnung angezeigt sind. Ich muß sie aber heute formell ankündigen. Die erste Interpellation, von Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm), hat folgenden Wortlaut:

Welche Gründe haben die Staatsregierung veranlaßt, durch die Verordnung vom 27. Januar 1917 zu bestimmen, daß die Ueberschüsse, die der Viehverwertungsverband für das Herzogtum Oldenburg aus der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch ziehen wird, ausschließlich zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und der Viehhaltung Verwendung finden dürfen?

Ich setze die ordnungsmäßige Vorbringung dieser Interpellation auf die heutige Tagesordnung.

Weiter ist überreicht eine Interpellation von Herrn Abg. Hug:

Ist die Staatsregierung in der Lage und bereit, darüber Auskunft zu geben, ob die Versorgung der Bevölkerung des Fürstentums Birkenfeld mit Lebensmitteln, besonders mit Milch und Fett, eine bessere geworden ist, als sie zurzeit der Verhandlung über den selbständigen Antrag des Abg. Hug über diesen Zustand war? Ferner, was die Regierung zu tun gedenkt, um die Versorgung der Bevölkerung des Fürstentums Birkenfeld mit Milch und Butter (Fett) auf die Höhe zu bringen, wie sie in Oldenburg steht, und wie die Versorgung mit Brot, Kartoffeln und Hülsenfrüchten und Nährpräparaten (Haferflocken, Grütze u.) sichergestellt werden wird?

Ich setze die ordnungsmäßige Vorbringung dieser Interpellation auf die nächste Tagesordnung. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. tom Dieck: Zur Geschäftsordnung einige Worte. Sie wissen, meine Herren, daß ich mit einem Antrag vor Weihnachten darauf hingewiesen habe, in besonderen Fällen die Staatsregierung zu bitten, einen Vertreter aus den Fürstentümern hierher zu nehmen. Und wenn je eine Gelegenheit zu einer solchen Besprechung sich eignet, so sind es diese Punkte. Ich möchte doch die Staatsregierung ersuchen, wenn es geht, in dieser Sache den zuständigen Herrn aus dem Fürstentum Birkenfeld hierher kommen zu lassen.

Präsident: Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Deichverlegung in der unteren Hunte. (Anlage 46.)

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag:

Der Landtag wolle zu den Kosten der Deichverlegungen zwischen Reithörne und Köhlershütte, km 7,8 bis 8,8 der Hunte messung, einen Betrag bis zu 85 000 *M* aus dem Weserfonds zur Verfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag des Ausschusses und über die Anlage 46. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

2. Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. 1. Lesung. (Anlage 48.)

Zu diesem Bericht haben Sie gestern abend einen Nachtrag bekommen. In dem Nachtrag erklärt der Ausschuß zunächst, er zieht den im ersten Bericht wiedergegebenen Antrag zurück. Ich verlese den Antrag aus dem ersten Bericht nicht. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, stelle ich fest, daß der Landtag mit der Zurückziehung dieses ersten Antrages einverstanden ist. Es kommen nunmehr folgende Anträge des Ausschusses zu Raum:

1. Mehrheitsantrag:

Der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, in folgender Fassung zustimmen:

Artikel 1.

Der § 2 des Artikels 23 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1909 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Rückkehr von einer Dienstreife an einem Vormittage (vor 12 Uhr mittags) oder vor Ablauf von 6 Stunden nach ihrem Antritt, oder wird eine Dienstreife erst an einem Nachmittage (nach 12 Uhr mittags) angetreten, so werden die

Diäten für den betreffenden Tag nur zur Hälfte berechnel.

Nimmt eine Dienstreise 9 oder mehr Stunden eines Tages in Anspruch, so kommen die Tagesdiäten mit einem Zuschlage von 3 *M* in Berechnung. Der Zuschlag steht in dieser Höhe auch Zivilstaatsdienern zu, die eine unter Artikel 8 § 2 zu rechnende Dienststelle bekleiden.

Wenn die Dienstreise mit einer Eisenbahnfahrt begonnen oder beendet wird, gilt als Zeit des Antritts oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Zuges mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen der Wohnung und dem Bahnhofe.

Artikel 2.

Der § 2 des Artikels 26 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Ist eine Dienstreise ganz oder teilweise zu Fuß gemacht, so wird für jedes Kilometer, welches auf der Hin- oder Herreise zusammengenommen zurückgelegt ist, der Betrag von 20 Pfg. vergütet.

Artikel 3.

Im Artikel 26 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1897 wird die Zahl „10“ durch „15“ ersetzt.

Diesem Antrag der Mehrheit gegenüber wird der Antrag 2, ein Minderheitsantrag, gestellt, folgenden Wortlauts: Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Driver ablehnen und dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes, in der Fassung des Antrags 1, jedoch unter Streichung des Artikels 3, zustimmen.

Endlich stellt dann noch der Ausschuss den Antrag 3:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Driver, betreffend Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes, für erledigt erklären.

Ich eröffne nunmehr die Beratung zu diesen drei Ausschussanträgen und zu der Vorlage der Staatsregierung Anlage 48 und zu dem selbständigen Antrag des Abg. Driver und gebe das Wort dem Herrn Berichtstatter Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Die Kriegsteuerung hat auch das Bedürfnis hervorgerufen, die den Beamten bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder zu erhöhen. Als der Finanzausschuss die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes, bereits beraten, den Bericht festgestellt und verteilt hatte, und nachdem dieser Gegenstand bereits auf die Tagesordnung für die heutige Sitzung gesetzt worden war, kam der selbständige Antrag Driver zu dieser Vorlage ein, und bei der Behandlung dieses selbständigen Antrags ist dem Finanzausschuss leider ein kleines Mißgeschick widerfahren, indem er irrtümlich versäumt hat, den Herrn Abg. Driver, wie die Geschäftsordnung verlangt, einzuladen zur Teilnahme an der Beratung über den selbständigen Antrag. Das hing mit der Eile der Sache zusammen und war selbstverständlich nicht

beabsichtigt. Ich habe Herrn Abg. Driver, als dieser Irrtum bemerkt war, namens des Ausschusses mitgeteilt, daß noch eine weitere Beratung stattfinden und daß er hierzu eingeladen werden solle. Herr Abg. Driver hat aber auf nochmalige Verhandlung verzichtet.

Es handelt sich bei dieser Aenderung des Gesetzes wesentlich darum, einen Teuerungszuschlag zu geben für Reisen, die über 9 Stunden dauern. Der Zuschlag sollte nach der Vorlage der Staatsregierung 50% der Tagesdiäten betragen. Nach dem Vorschlage des Finanzausschusses aber soll statt dessen ein fester Satz von 3 *M* als Zuschlag gewährt werden. Das hat die Wirkung, daß der Zuschlag in voller Höhe auch den mittleren und unteren Beamten zuteil wird, denen an sich nur $\frac{2}{3}$ der Tagegelder der oberen Beamten zustehen, während sie nach der Vorlage nur $\frac{2}{3}$ von 3 *M*, also nur 2 *M* erhalten würden.

Der selbständige Antrag Driver ist darauf gerichtet, die Vergütung, die den Beamten zusteht, wenn sie Dienstreisen mit Benutzung des Fahrrades ausführen, die bisher 10 Pfg. für das Kilometer beträgt, auf 20 Pfg. zu erhöhen. Ein Bedürfnis, in diesem Maße die Vergütung zu erhöhen, vermochte die Mehrheit des Ausschusses nicht anzuerkennen. Deswegen schlägt sie vor, einen Satz von 15 Pfg. zu nehmen, also die Mitte zwischen dem bisherigen Satz von 10 Pfg. und dem von dem Antragsteller verlangten Satz von 20 Pfg. Denn bei längeren Strecken kommt da ein Betrag heraus, der das Maß des Notwendigen übersteigt. Eine Minderheit des Ausschusses hält den geltenden Satz von 10 Pfg. für ausreichend.

Im ganzen, meine Herren, geht die Regelung der Tagegelder in Oldenburg von dem Grundsatz aus, daß den Beamten zwar ein guter und reichlicher Ersatz ihrer Auslagen gewährt werden soll, aber nicht mehr, und unsere Regelung unterscheidet sich darin vorteilhaft von der Regelung, wie sie in Preußen und im Reich besteht, wo die Diäten so reichlich bemessen werden, daß darin ein Anreiz liegt, möglichst viele Dienstreisen zu machen. Das muß vermieden werden. Der Finanzausschuss ist mit diesem Grundsatz, wie er von der Staatsregierung vertreten wird, vollkommen einverstanden und hofft, daß die Vorschläge des Ausschusses diesem Grundsatz entsprechen. Deshalb bitte ich den Landtag, die Vorlage nach den Vorschlägen der Mehrheit des Finanzausschusses anzunehmen.

Präsident: Es wird mir soeben ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. tom Dieck, genügend unterstützt, überreicht, folgenden Wortlauts:

Zum Antrag 1 beantrage ich, zu beschließen: unter Artikel 3 zu sagen:

Die Zahl 10 wird durch 20 ersetzt.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag gleich mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. tom Dieck.

Abg. **tom Dieck:** M. H.! Wenn Sie den Bericht lesen, wo die Mehrheit namentlich aufgeführt ist, werden Sie es verwunderlich halten, daß Sie mich nun mit einem Verbesserungsantrag sehen. Die Sache hat aber darin ihre Bewandnis: ich bin erst nachträglich gefragt worden, ob ich mich dem Mehrheitsantrag anschließen wollte. Ich habe das getan. Mir ist nachher aber doch der Wunsch gekommen

men, die Anregung des Herrn Abg. Driver auf Einstellung von 20 Pfennig zu unterstützen. Und ich möchte Sie bitten, diese kleine Aenderung von 10 auf 20 Pfennig durch Annahme meines Verbesserungsantrages anzunehmen.

Mir sind beim Lesen des Berichtes noch an zwei Stellen Zweifel gekommen. Die möchte ich gern erwähnen, damit eine Aufklärung erfolgen kann. Es heißt im Antrag 1 Artikel 1 am Schlusse:

Wenn die Dienstreife mit einer Eisenbahnfahrt begonnen oder beendet wird, gilt als Zeit des Antritts oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Zuges mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen der Wohnung und dem Bahnhofe.

Sind nun nicht Fälle denkbar, wo es zweckmäßig ist, an Stelle „Wohnung“ zu sagen „Betriebsstätte oder Arbeitsstätte oder Büroräume“? Ferner ist mir eingefallen, daß wir in heutigen Zeiten unter Verspätung der Eisenbahnzüge leiden. Die Berechnung wird aufgestellt nach der fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeit, aber diese stimmt fast selten mehr. Ich kann mir sehr wohl denken, daß ein Zug 4 Stunden Verspätung hat. Das ist für den Beamten schon kein Vergnügen, auch hat er keine Berechtigung, die erhöhten Diäten zu berechnen. Ueber diese beiden Punkte wäre eine Aufklärung erwünscht.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Ein Wort zunächst zu dem, was Herr Abg. tom Dieck gesagt hat in Bezug auf die Bestimmung, daß die fahrplanmäßige Ankunfts- und Abfahrtszeit maßgebend sein soll. Ich bin doch der Ansicht, daß es bei der fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeit sein Bewenden behalten muß, denn sonst geht jegliche Kontrolle verloren. Das geht nicht anders, es muß der Beamte meines Erachtens in den Kauf nehmen, wenn er mal etwas länger warten muß.

Nun zu meinem Antrag. Er bezweckt ja, die Gebühren der Beamten, wenn sie Dienstreisen mit dem Fahrrad machen, ebenso zu bestimmen wie diejenigen der Fußgänger. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Gesetz, welches die Kilometergelder für Radfahrer normiert, vor 20 Jahren erlassen ist, im Jahre 1897. Damals bestand noch die Auffassung, daß das Radfahren im Dienst der Stellung des Beamten nicht recht entspreche. Ich kann das aus meiner persönlichen Erfahrung mitteilen, weil ich derzeit gerade beim Finanzministerium tätig war. Man war der Ansicht, daß es im Hinblick auf die Stellung des Beamten nicht erwünscht sei, wenn z. B. der Amtshauptmann in seinem Bezirk zu den Schulachts- oder anderen Versammlungen hoch zu Ross ankäme. Und mit aus diesem Grunde sollten die Kilometergelder niedrig sein und wurden auf nur 10 Pfennig à Kilometer festgesetzt. Die damals noch berechnete Auffassung von der Benutzung des Fahrrades im Dienst ist jetzt ein gänzlich überwundener Standpunkt, und man muß nach meiner Ansicht es auf jede Weise zu fördern suchen, daß das Rad als Beförderungsmittel auch auf Dienstreisen seitens der Beamten benutzt wird. Ich glaube, darüber kann eigentlich kein Zweifel obwalten. Dann aber scheint es mir richtig zu sein, daß auch die Gebühren so

festgesetzt werden, wie sie den Fußgängern zustehen. Denn einmal bedeutet die Benutzung des Rades eine erhebliche Ersparnis an Zeit für den Beamten selber, und Zeit ist bekanntlich Geld, und dann weiter kommt für den Staat durchweg auch Vorteil dabei heraus. In den meisten Fällen würde der Beamte einen Wagen benutzen können. Wenn er das tut, sind die Auslagen viel höher, als wenn er das Rad benutzt, wenigstens regelmäßig. Wenn z. B. der Vermessungsbeamte, der ja im Sommer in normalen Zeiten wohl 4—5 Tage unterwegs ist, die Touren mit dem Rade macht statt mit Fuhrwerk, dann macht das eine ganz wesentliche Ersparnis aus für den Staat beziehungsweise für das Publikum, wenn dieses die Auslagen ersetzen muß. Und so ist es nicht bloß bei den Vermessungsbeamten, so ist es auch bei allen übrigen Beamten. Namentlich wird das Rad viel benutzt von den Beamten bei den Aemtern und den Amtsgerichten, dann auch von Zollbeamten, Bezirksbau- meistern. Für die Verwendung des eigenen Fahrrades im Dienst muß ihnen eine angemessene Entschädigung zu Teil werden. Darüber läßt sich streiten, was angemessen ist. Wie jetzt alles teurer geworden ist, so ist auch das Radfahren teurer geworden. Die Reparaturen erfordern viel mehr Kosten als früher, und wenn augenblicklich auch kein Gummi zu haben ist, so wird das nach dem Kriege wieder anders werden, aber daß die Reparaturkosten so gering sein werden, wie sie früher waren, glaube ich nicht. Ich bin daher der Ansicht, daß es billig ist, hier nicht zu teilen, wie der Finanzausschuß getan hat, und dem Beamten nur 5 Pfennige für Radtouren mehr zu geben als jetzt, sondern das ihnen zu gewähren, was der Fußgänger bekommt. Ich sehe nicht ein, weshalb eine Differenzierung zwischen den Gebühren der Fußgänger und Radfahrer stattfinden soll, und ich bitte Sie daher, dem Verbesserungsantrag tom Dieck zuzustimmen.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen jetzt zur Abstimmung, und zwar in der Reihe, daß ich zunächst über den Minderheitsantrag, der, um es kurz zu fassen, nur 10 Pfennig pro km bewilligen will, im übrigen aber dem Antrag 1 entspricht, zuerst abstimmen lasse und dann über den Verbesserungsantrag tom Dieck, der dem Antrag Driver entspricht, abstimmen lasse und endlich über den Mehrheitsantrag des Ausschusses. Ich bitte also die Herren, die den Minderheitsantrag Nr. 2, wie er Ihnen vorliegt, der 10 Pfennig bewilligen will, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Verbesserungsantrag tom Dieck, also 20 Pfennig annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es sind 18 Stimmen gezählt. Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — 19. Der Verbesserungsantrag ist abgelehnt. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Mehrheitsantrag. Ich bitte die Herren, die den Antrag der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Kommt nunmehr noch der Antrag 3 des Ausschusses, den selbständigen Antrag des Abg. Driver, betreffend Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes, für erledigt zu erklären. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen

wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses und Ergänzung zu demselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bewilligung von 186 000 *M* zur Verlegung des Schlüter Sieles und der drei Stedinger Siele. (Anlage 49.)

Der Ausschuß beantragt dazu in seinem ersten Bericht:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als staatlicher Zuschuß zu den Kosten der Neuregelung der Ent- und Bewässerung an der Schlüter und Stedinger Sielacht die Hälfte, jedoch höchstens 186 000 *M* aus dem Weserfonds entnommen wird.

In einer Ergänzung des Berichts wird weiter beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Grund und Boden des alten Huntearms in ganzer Ausdehnung von der Durchdämmung des Schlüter Sieles bis zum neuen Siel den Sielachten als Sielzug zum Eigentum überwiesen wird.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses und über die Anlage 49. Seine Exzellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer**: M. H.! Wohl selten haben obdenburgische Sielgenossenschaften eine so günstige Vereinbarung abgeschlossen wie die vorliegende. Die drei Siele der Stedinger Sielacht sind vor fast 200 Jahren im Jahre 1736 erbaut, zu einer Zeit, als das Moor noch unkultiviert war und ein geringes Entwässerungsbedürfnis hatte, und ganz besonders, weil die beiden Vorfluter: die Weser und Hunte, sich in verwildertem Zustande befanden und eine tiefe Abwässerung nicht gestatteten. Sie wissen alle noch, wie in nassen Sommern unzählige Mühlen im Stedingerland arbeiteten, um auf künstlichem Wege das Land wasserfrei zu machen. Diese Verhältnisse haben sich von Grund auf verändert. Das Moorland ist entwässert und hat sich gesenkt und ein ganz anderes Abwässerungsbedürfnis wie früher. Die Weser und Hunte sind mittlerweile korrigiert und sind so vertieft, daß sich der Ebbspiegel bis zu 75 Zentimeter gesenkt hat. Diese günstigen Verhältnisse können von der Sielacht aber nicht voll ausgenutzt werden, weil die Böden der Siele zu hoch liegen. Die mit einer Tieferlegung der Sohle verbundenen Vorteile sind so in die Augen fallend, daß die Sielachten mit der Zeit auch ohne jede Staatsbeihilfe die Verlegung der Siele beschlossen haben würden. Nun hat es ein günstiges Geschick gefügt, daß die Siele infolge der Huntekorrektur ihre Lage an einem verlassenen Flußarm gefunden haben. Nur mit Rücksicht auf die Interessen der Sielachten ist der Staat verpflichtet, den verlassenen Huntearm weiter zu unterhalten. Diese Last ist, wie ich offen gestehen will, für den Staat unbequem nicht nur der Kosten wegen, sondern auch weil die Sielachten sehr leicht geneigt sind, wenn sie unter schlechter Abwässerung leiden, die Schuld dem Staate zuzuschreiben und Unzuträglichkeiten zurückzuführen auf die schlechte Beschaffenheit des Flußarmes. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, daß der Staat eine Beihilfe leistet. Die Verhandlungen mit den

Sielachten haben sich ziemlich lange hingezogen. Wir waren der Meinung, daß eine geringere Beihilfe völlig genüge. Wir haben uns dann schließlich doch dazu verstanden, den Sielachten die Hälfte der Kosten bis zur Höhe von 186 000 *M* in Aussicht zu stellen und das weitere Zugeständnis zu machen, daß bei Berechnung des Staatszuschusses eine Beihilfe des ersten Deichbandes von 30 000 *M* nicht in Anrechnung gebracht werden soll. Bei den Verhandlungen äußerten die Sielachten die Absicht, einen Siel von 15 Meter Breite zu bauen. Dieser Plan ist von technischer Seite geprüft mit dem Endergebnis, daß eine Sielbreite von 10 Metern durchaus genüge. Daraufhin hat das Ministerium den Sielachten mitgeteilt, daß der Staat nicht in der Lage sei, Beihilfen zu Luxusausgaben zu bewilligen, es würden bei Berechnung des Staatszuschusses nur die Kosten für einen 10 Meter breiten Siel berücksichtigt werden. Nun, meine Herren, will der Finanzausschuß einen Schritt weiter gehen und die Entscheidung über die Breite des Sieles den Sielachten überlassen. Diese Entscheidung liegt aber gesetzlich ganz allein der Regierung ob, Artikel 277 der Deichordnung bestimmt, daß der Bestick eines Sieles, also seine Abmessungen, nach Begutachtung durch das Deichamt von der Regierung festzusetzen sind. Ich nehme an, daß es nicht die Absicht des Finanzausschusses gewesen ist, die gesetzlich festgelegten Befugnisse zu verschieben, und daß der Landtag mit der Regierung auch der Ansicht ist, daß die Entscheidung darüber, welche Breite dem Siele zu geben ist, und für welche Sielbreite die Kosten der Bemessung des Staatszuschusses zu grunde zu legen sind, der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten bleibt.

Präsident: Herr Abg. Plate hat das Wort.

Abg. **Plate**: M. H.! Ich bedauere die Ausführungen des Herrn Ministers, wonach der Stedinger Sielacht voraussichtlich nur dann die 186 000 *M* zugebilligt werden sollen, falls die ganze Ausführung bei einer Sielbreite von 10 Metern tatsächlich 372 000 *M* Kosten verursacht, sonst nur die Hälfte, also event. weniger Geld. Die Stedinger Sielacht würde hiernach die ganzen Kosten für einen breiteren Siel, den die Sielacht für erforderlich hält, wenn eine wirklich bessere Entwässerung geschaffen werden soll, selbst zu tragen haben. Einen Luxusbau, wie der Herr Minister sich ausgedrückt hat, will die Sielacht nicht bauen, sondern nur durch die Aufwendung dieser bedeutenden Kosten eine auch für außergewöhnliche Verhältnisse genügende Entwässerungsmöglichkeit schaffen. Die Sielacht hält hierfür einen Siel von größerer Breite für erforderlich, damit in kurzen Zeiträumen genügend Wasser durch den Siel abfließen kann. Die Sielacht ist der Ansicht, daß hierüber eine Berechnung durch Sachverständige keine genügende Sicherheit bietet, wenigstens nicht eine Breite von 10 Metern. Ich bitte deshalb den Landtag, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: M. H.! Wenn die Berechnung des Sachverständigen aus der Regierung richtig ist, wird die Stedinger Sielacht aus eigenem Interesse schon nicht zu einem breiteren Siel kommen als einem Siel von 10 Metern.

Nach der Berechnung, die uns hergegeben ist, kostet ein 10 Meter breiter Siel 372 000 *M.* Die Hälfte beträgt der Staatszuschuß. Das Mehr, was ein breiterer Siel kostet, bezahlt die Sielacht allein. Ich wüßte also nicht, welches Interesse eine Sielacht haben könnte, einen breiteren Siel zu bauen. Sie wird nur, wenn es ihr dringend notwendig erscheint, einen breiteren Siel beschließen, weil sie das Mehr selbst bezahlen muß. So meine ich, daß der Antrag des Finanzausschusses als verbesserter Antrag zu der Vorlage der Staatsregierung der richtige ist, daß bis 186 000 *M.* bezahlt wird. Wenn aber die Sachverständigen im Ausschuß in Verbindung mit den örtlichen Wasserbautechnikern sagen, 10 Meter genügen nicht, so wollen wir offenhalten, auch 12 oder 15 Meter zu nehmen. Wir sind keine Sachverständigen im Landtag. Wir können nur sagen, das ist das mindeste. Und so ist auch die Auffassung des Sachverständigen der Regierung, der heute nicht anwesend ist. Also wir bewilligen die Hälfte für einen 10 Meter breiten Siel nach dem Anschlag, der ausgegangen ist von einem Sachverständigen der Staatsregierung. Wenn aber sich herausstellen sollte, daß doch ein breiterer notwendig ist, wollen wir auch 186 000 *M.* bewilligen. Das ist ein gewisses Entgegenkommen, aber auch kein solches Entgegenkommen, was über das hinausgeht, was der Landtag zu tun sich für verpflichtet halten kann.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Eine Entscheidung auf Grund des Artikels 277 der Deichordnung ist noch nicht erfolgt. Es steht also noch nicht fest, welche Breite der Siel bekommen wird. Wenn aber das Ministerium auf Grund des Gesetzes entschieden hat, daß ein Siel von der und der Breite völlig genügt, so müssen doch auch die Kosten für diese Breite dem Staatszuschusse zugrunde gelegt werden. Sonst wird ja die Zuständigkeit, wie sie gesetzlich geregelt ist, vollständig verschoben.

Präsident: Wird das Wort noch gewünscht? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf wohl über beide Anträge, die eigentlich nur einen Antrag darstellen, zusammen abstimmen lassen. Ich bitte also die Herren, die beide Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt nunmehr der 4. Gegenstand der Tagesordnung, die vorhin angezeigte

Interpellation des Abg. Tanzen (Stollhamm).

Ich erteile dem Herrn Interpellanten Abg. Tanzen das Wort zur Vorbringung und Begründung seiner Interpellation.

Abg. Tanzen: M. H.! Der Biehverwertungsverband für das Herzogtum Oldenburg ist auf Grund einer Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 durch Bekanntmachung des Staatsministeriums im Februar 1916 errichtet worden. Diese Bekanntmachung des Staatsministeriums ist gleichzeitig die Satzung für den Verband. Sie schreibt vor, wer Mitglied des Verbandes ist, wer Vorstand sein soll und was die Aufgabe des Verbandes ist usw. Die Auf-

gabe des Biehverwertungsverbandes ist nun die Beschaffung und Verwertung des Schlachtviehs im Herzogtum Oldenburg. Dabei ist der Viehhandel nicht ausgeschaltet, wie es beispielsweise bei der Versorgung mit Getreide ist, sondern der Geschäftsgang ist der, daß der Viehhändler im Lande das Vieh aufbringt, an den Beauftragten des Verbandsvorstandes abgibt und diese Beauftragten führen es den Empfängern zu, und zwar der Heeresverwaltung und den Kommunalverbänden im Herzogtum Oldenburg. Zur Deckung der Geschäftskosten werden einige Gebühren erhoben. Außerdem aber wird von den Empfängern ein Verkaufszuschlag, wie es in der betreffenden Verfügung heißt, erhoben im Betrage von 5% des Einkaufspreises für das Vieh, das im Herzogtum Oldenburg bleibt, und von 7% des Einkaufspreises für dasjenige, was über die Grenzen hinausgeht. Von diesen 5% erhalten die Händler im Lande 2,7%, die Beauftragten des Biehverwertungsverbandes 2,3%, und beide geben je $\frac{1}{10}\%$ an die Verbandskasse ab. Die verbleibenden 2%, die in den 7% stecken für das Vieh, was ausgeführt wird, fließen ganz in die Verbandskasse. So war es bis zum 27. Januar 1917, an welchem Tage durch eine Ministerialbekanntmachung die Satzung geändert wurde. Die Änderung bestand im wesentlichen darin, daß bestimmt wurde, daß die Ueberschüsse, die der Verband erzielen würde, ausschließlich zur Förderung der Biehzucht und Viehhaltung verwendet werden dürfen, und ferner darin, daß eine Bestimmung, nach welcher die Mitglieder des Verbandes einen etwaigen Fehlbetrag zu decken haben würden, gestrichen wurde. Ich nehme an, daß die Veranlassung zu dieser Änderung der Umstand gewesen ist, daß man die Tätigkeit des Verbandes mehr zentralisiert hat oder zentralisieren will. Der Geschäftsgang wird insofern ein anderer, als die Viehhändler, die das Vieh aufbringen, es nun nicht mehr an die Beauftragten des Verbandsvorstandes abzuliefern haben, sondern an den Verbandsvorstand selbst. Damit werden die Beauftragten ausgeschaltet und es tritt eine größere Zentralisierung ein, die zur Folge hat, daß die 2,3%, die bisher dem Beauftragten zufielen, in die Kasse des Verbandes fließen. M. H.! Dieser Verkaufszuschlag von 5% bzw. 7% bedeutet einen Aufschlag auf den gesetzlichen Höchstpreis. Der Viehhalter bekommt den gesetzlichen Höchstpreis ungeschmälert, aber der Empfänger hat diese Prozente zu bezahlen. Soweit nun aus diesen Prozenten Ueberschüsse entstehen, werden sie in Wirklichkeit zu einer Verbrauchsabgabe auf das Vieh oder Fleisch, einer Verbrauchsabgabe, die von einem Teil des deutschen Volkes getragen wird. Und durch diese Verbrauchsabgabe, wenn ich sie so nennen darf, haben sich schon beim bisherigen Zustand erhebliche Ueberschüsse entwickelt, sie werden sich natürlich dann, wenn die 2,3% nach Abzug der Kosten in die Verbandskasse fließen, erheblich erhöhen. Ich schätze sie — ich bitte, mich zu berichtigen, wenn es nicht stimmen sollte — auf jährlich 1 bis $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Das werden die Ueberschüsse sein, die der Verband nach meiner Schätzung jährlich erzielen wird. M. H.! Da ist es mir aufgefallen, daß bestimmt wird, daß der Ertrag einer solchen Abgabe allein für diesen Zweck verwendet werden darf, für den Zweck, die Biehzucht und Viehhaltung zu fördern. Das würde mir ohne wei-

teres verständlich sein, wenn die Viehhalter das aufgebracht hätten oder überhaupt dazu nennenswert beigetragen hätten. Aber das umgekehrte ist der Fall. Denn weil dieser Verkaufszuschlag von den Verzehrern des Fleisches getragen wird, kommen die Viehhalter selbst dabei nicht in Frage, denn sie alle sind ja fast ohne Ausnahme Selbstversorger und kaufen kein oder nur wenig Fleisch. Und deshalb wäre es mir sympathischer gewesen, wenn bestimmt wäre, daß die Ueberschüsse zu einem Fonds in der Landeskasse anzusammeln wären, um später, wenn der Krieg zu Ende ist, Verwendung zu finden zur Deckung von Kriegsschäden; wenn diese Schäden bei den Viehhaltern entstanden wären, selbstverständlich da. Aber so lange nicht feststeht, wo die Wunden, die der Krieg dem Wirtschaftsleben schlägt, am schwersten sind und in welchem Umfang sie hervortreten, so lange hätte man warten können mit dieser Bestimmung, die allein für diesen Zweck die Ueberschüsse festlegt. Und so lange nicht schwerwiegende Gründe dafür angeführt werden, muß ich es von meinem Standpunkt aus für ungerecht halten, über die Höchstpreise hinaus, die für das Vieh gezahlt werden und die bei dem Rindvieh und bei Schafen außerordentlich hoch sind, noch Zuwendungen den Viehhaltern zu machen. Das ist ein Grund, weshalb ich meine Anfrage gerichtet habe.

Ich möchte dann noch kurz einen zweiten Grund erwähnen. M. H.! Der Biehverwertungsverband ist durch staatlichen Zwang eingerichtet. Die Staatsbehörde bestimmt, wer Mitglied des Verbandes ist, wer Vorstand ist, welche Aufgaben der Verband zu erfüllen hat. Die Staatsbehörde bestimmt ferner über die Verwendung der Ueberschüsse. Formell zwar beschließt der Vorstand. Das hat aber nichts zu bedeuten, weil jeder einzelne Fall vom Ministerium genehmigt werden muß. Und, meine Herren, wenn Fehlbeträge entstehen sollten, so wird nach meiner Auffassung der Staat mindestens die moralische Pflicht haben, sie zu decken. Die Bestimmung, daß die Mitglieder des Verbandes die etwaigen Fehlbeträge zu decken hätten, ist gestrichen. M. H.! Juristisch mag der Verband einen Charakter haben, wie er will. In Wirklichkeit aber scheint er mir eine staatliche Einrichtung zu sein. Nur staatlicher Zwang kommt in Betracht, nirgends Freiwilligkeit. Und deshalb scheinen mir die Ueberschüsse in gewissem Sinne Eigentum des Staates zu sein. Und es wäre wohl zu rechtfertigen gewesen, sie in die Landeskasse zu tun und es späteren Erwägungen zu überlassen, für welchen Zweck sie verwendet werden sollen, für welche Schäden, die der Krieg bringt, sie aufzuwenden sein würden.

Das sind die Gründe für die Anfrage gewesen, die ich gestellt habe.

Präsident: Ich bitte die Regierung, zu erklären, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Amtshauptmann Cassebohm: Sofort.

Präsident: Dann bitte ich Herrn Amtshauptmann Cassebohm, das Wort zu nehmen.

Amtshauptmann Cassebohm: Der Biehverwertungsverband für das Herzogtum Oldenburg ist auf Grund des § 15 b der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung als

Zwangsverband durch eine vom Ministerium durch Ministerialbekanntmachung vom 9. Februar 1916 erlassene Satzung geschaffen. Der Verband ist rechtsfähig und Träger von Vermögensrechten und -Pflichten und in seinen Angelegenheiten selbständig, soweit die Satzung nicht einschränkende Bestimmungen enthält. Sein Vermögen ist kein Staatsvermögen, seine Ueberschüsse müssen zu Zwecken verwandt werden, welche der Aufgabe des Verbandes entsprechen, — eine weitgehende Auslegung dieser Aufgabe wird zweckentsprechend sein —; es kann jedoch nicht als angängig bezeichnet werden, daß das Vermögen und die Ueberschüsse zu Zwecken verwandt werden, welche den Aufgaben des Verbandes vollkommen fremd sind. Die Aufgabe des Verbandes ist nach der Satzung die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung und des Absatzes von Vieh im Herzogtum Oldenburg. Die Tätigkeit des Verbandes hat sich in dieser Hinsicht zunächst auf Schlachtvieh beschränkt, wenngleich nach der Satzung auch eine Regelung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh nicht ausgeschlossen ist. Die Aufgabe des Verbandes beschränkt sich nicht darauf, für den augenblicklichen Bedarf an Schlachtvieh zu sorgen, die nach der Schlachtviehumlage von dem Herzogtum aufzubringende Umlage für die Heeres- und Marineverpflegung, für die Versorgung der einheimischen Bevölkerung und auswärtige Bezugsbezirke aufzubringen, sondern eine wesentliche Aufgabe ist es, in dieser Hinsicht auch für die Zukunft Maßnahmen zu treffen, welche die Leistungsfähigkeit des Herzogtums fördern und sicher stellen. Es ist ferner seine Aufgabe, da ihm die Belieferung der einheimischen Kommunalverbände mit Schlachtvieh obliegt, Maßnahmen zu treffen, daß diese Versorgung sicher gestellt ist und die Kommunalverbände der erlassenen Anordnung entsprechend beliefert werden.

Die erzielten Ueberschüsse des Biehverwertungsverbandes — nach dem vorläufigen Jahresabschluß etwa 500 000 M — werden für die genannten Aufgaben ohne Zweifel nutzbringend anzulegen sein. Wie im einzelnen die Ueberschüsse zu verwenden sind, steht noch nicht fest. Bisher hat der Verband Zuschüsse gewährt für die Beschaffung von rumänischer Gerste zum Abschluß von Mastverträgen zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung im Jahre 1916, er hat ferner zur Entlastung der einheimischen Kommunalverbände die Mehrkosten übernommen, welche dadurch entstehen, daß das Herzogtum in den Monaten Dezember bis Juni auf auswärtige Rinderlieferungen zu seiner Versorgung angewiesen ist, indem er die Frachtkosten bis Oldenburg und den Mehrbetrag der Provision von 2% übernommen hat. Ferner hat der Verband zur Sicherung der Fleischversorgung in den nächsten Frühjahrsmonaten eine Fleischverwertungsstelle zur Herstellung von Dauerware eingerichtet. Weitere Aufgaben werden folgen und große Mittel werden erforderlich sein, wenn die Leistungsfähigkeit des Herzogtums, welche insbesondere auf dem Gebiete der Schweinezucht und Schweinehaltung einen ungeheuren Rückgang erfahren hat, nach Möglichkeit gestützt werden soll. Es ist hierbei nicht nur die Zeit zu berücksichtigen bis zum Kriegsende, sondern auch die Friedensjahre, in denen der jetzt nicht aufzuhaltende Rückgang hoffentlich in eine gesteigerte Produktionstätigkeit sich umkehren wird. Es mag nur hingewiesen werden auf

Schaffung von Anlagen zur Erhaltung von Futtermitteln, welche schlecht eingeerntet sind und dem raschen Verderben ausgesetzt sind — Trockenbarren —, auf Anlagen, welche minderwertiges, unerdauliches Futter aufschließen und verwertbar machen. Es kommen ferner Zuschüsse in Frage zur Beschaffung von Zuchtmaterial.

Die bisherigen Uberschüsse des Verbandes sind fast ausschließlich durch die Viehausfuhr aufgebracht. Die Erhöhung der Provision von 5% auf 7%, welche im September 1916 erfolgt ist, findet keine Anwendung auf die Belieferung der einheimischen Bevölkerung. Von den 5% erhalten nach den bisherigen Bestimmungen der Händler netto 2,6%, der Beauftragte des Verbandes netto 2,2%, so daß für den Verband nur $\frac{2}{10}$ % übrig bleiben. Die Erhöhung auf 7% kommt ganz dem Verbande zu gute. Die Erhöhung auf 7% ist vorgenommen, weil die übrigen dem Zentralviehhandelsverband angeschlossenen Verbände mit dieser Erhöhung bereits vorgegangen waren und für das Herzogtum Oldenburg kein Anlaß besteht, mit Rücksicht auf seine große Ausfuhr, die Provision niedriger zu bemessen, als von dem Empfänger zugestanden ist. Die Erhöhung ist vorgenommen mit dem ausgesprochenen Zwecke, Mittel zu beschaffen, um die Viehhaltung und Viehzucht fördern zu können. Durch die Ausschaltung der Beauftragten des Verbandes, welche mit dem 1. April d. Js. eintritt, und Uebernahme der Abnahme, Bezahlung auf den Verband, wird der Verband unzweifelhaft seine Geschäftskosten erheblich verringern, da die den Beauftragten bisher zufließenden 2,2% Provision einen nennenswerten Gewinn übrig lassen. Es ist praktisch ausgeschlossen, daß der Verband mit Fehlbeträgen abschließen kann, und zwar auch, wenn, was zu erwarten steht, die Höhe der Provision durch Anordnung des Kriegsernährungsamts herabgesetzt wird. Die Deckung eines Fehlbetrages ist daher auch bei der Neuregelung der Satzung durch Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1917 nicht berührt, wie sie auch in den Satzungen der dem preußischen Zentral-Viehhandelsverbände angeschlossenen Verbände als gegenstandslos unberührt geblieben ist. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates, für einen Fehlbetrag aufzukommen, liegt nicht vor. Eine moralische Verpflichtung, zur Deckung beizutragen, wird anzuerkennen sein. Jedoch ist dieser Fall tatsächlich unmöglich.

Der Viehverwertungsverband hat ein Absatzmonopol ohne jegliche Konkurrenz. Seine Abnehmer sind das Heer, die Marine, die Bundesstaaten oder die Kommunalverbände, also Käufer, die man als sicher zahlungsfähig ansehen kann. In der Beziehung werden Ausfälle unmöglich sein. Der Verband ist in der Lage, seine Provision selbst festzustellen. Es sind hierfür Grenzen festgesetzt, und ist zu erwarten, daß die Provision von 7% herabgesetzt wird. Eine Herabsetzung der Provision erfolgt schon dadurch, weil eine Herabsetzung der Rindvieh- und Schweinepreise erfolgen wird, die wahrscheinlich im Laufe dieses Monats eintreten wird. Und man rechnet damit, daß dadurch schon eine Herabminderung der Einnahme aus der Provision um 15% eintreten wird. Außerdem wird eine Herabsetzung des ganzen Provisionsjahres eintreten. Es wird der Verband aber in der Hand behalten, die Provision so zu bemessen, daß er auskommen

muß, so daß also es ausgeschlossen erscheint, daß ein Fehlbetrag eintreten kann. Deswegen ist die Frage des Fehlbetrages in allen Satzungen unberührt geblieben. Man muß anerkennen, wenn man annehme, daß es möglich wäre, das Heer bezahle nicht mehr, die Marine stelle ihre Zahlungen ein, daß dann Fehlbeträge eintreten könnten. Aber wenn dies eintreten würde, spielen die Fehlbeträge auch keine Rolle mehr.

Präsident: Wird eine Besprechung der Interpellation beantragt?

Abg. **Tanzen** (Stollhamm): Ich beantrage Besprechung der Interpellation.

Präsident: Dann eröffne ich die Besprechung der Interpellation. Wünscht jemand das Wort? Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Was die Beantwortung der Interpellation zuletzt sagte, daß eine Herabsetzung der Viehpreise bevorstehe und infolgedessen eine Verminderung der Uberschüsse, ist ja richtig. Mir ist das natürlich nicht bekannt, in welchem Maße die Preise heruntergesetzt werden. Aber wenn es der Fall ist, ist das richtig. Sollten sie um 15% ermäßigt werden, so wird der Umsatz, der sich auf 50 Millionen belaufen wird, um 15% ermäßigt, also nur $42\frac{1}{2}$ Millionen betragen. Immerhin wenn $42\frac{1}{2}$ Millionen bleiben und es sollte, was ich glaube, 2 bis 3 Prozent übrig bleiben — das ist nach den Erfahrungen im Amtsbezirk Butjadingen durchaus der Fall —, dann bleiben 1 Million bis 1 200 000 M. Die Summe ist nach meiner Ansicht so bedeutend, daß es wohl der Erwägung wert ist, ob sie nicht besser und gerechter in die Staatskasse zu fließen hat und zu einem Fonds anzusammeln ist, aus dem später Schäden gedeckt werden.

Im übrigen ist in der Beantwortung gesagt worden, der Verband sei rechtsfähig. Das ist richtig. Er hat Vermögensrechte und Vermögenspflichten. Vermögensrechte hat er ja. Die Landeszentralbehörde kann die Satzungen festsetzen und bestimmen, wie die Uberschüsse verwendet werden sollen. Aber die Vermögenspflichten sind mir unklar, nachdem die Bestimmung gestrichen worden ist, daß die etwaigen Fehlbeträge durch die Mitglieder des Verbandes zu decken sind. Es würde also so auskommen, wenn das Unheil eintreten sollte, dann macht der Verband vielleicht Konkurs. Aber kann er denn Konkurs machen, wenn er allein durch staatlichen Zwang eingerichtet ist und existiert durch staatlichen Zwang? Hat da nicht der Staat die Verpflichtung, einzutreten? Moralisch ganz sicher. Jedenfalls kann der Verband selbst nichts decken. Im übrigen würde mir sehr lieb sein, wenn aus dem Hause noch von anderer Seite sich dazu geäußert würde, damit die Sache vielleicht später in Form eines selbständigen Antrags verfolgt werden kann.

Präsident: Seine Exzellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Nicht im Interesse der Viehhalter, nicht im Interesse der Landwirtschaft, nicht im Interesse der Viehhändler ist der Viehverwertungsverband geschaffen, sondern gegen deren Willen, die Bildung ist nur erfolgt im Interesse der Allgemeinheit, zur Regelung der Versorgung des Volkes mit Fleisch. Die Verhältnisse lagen

vor Jahresfrist so, daß nicht einmal die Versorgung des Heeres und der Marine sicher gestellt war. Man mußte mit Zwangsmaßregeln vorgehen, und zwar mit Zwangsmaßregeln, wie sie selten in diesem Umfange getroffen sind. Einem vom Staate geregelten öffentlich-rechtlichen Verbands wurde der ganze Viehhandel und damit die Versorgung mit Fleisch übertragen. Wir haben zunächst versucht, ganz selbstständig die Sache zu regeln. Der Verband hat aber im Laufe der Zeit das dringende Bedürfnis gefühlt, sich einer größeren Organisation anzugliedern, der Zentrale der Viehverwertungsverbände in Berlin, um möglichst gleichmäßig vorzugehen. Oldenburg hat nach Kräften versucht, z. B. die Provision herunterzudrücken, unser Verband war aber nicht in der Lage, abweichend von den Beschlüssen der Zentrale zu verfahren, weil kaum $\frac{1}{12}$ unserer Viehproduktion im Lande bleibt, $\frac{11}{12}$ werden ausgeführt. Es würde eine Torheit gewesen sein, wenn wir andere Provisionen festgesetzt hätten, als überall im nördlichen Deutschland erhoben werden. Wir sind also gleichsam durch die Verhältnisse gezwungen, die hohen Sätze zuzulassen. Nun sind aber diese Sätze tatsächlich dem Fleischverbrauche im Lande für einen großen Teil des Jahres nicht zur Last gelegt, weil die Ueberschüsse des Viehverwertungsverbandes benutzt sind, um die Transportkosten für das von auswärts eingeführte Vieh zu decken. Bekanntlich muß unser Bedarf an Schlachtvieh in der Zeit von Dezember bis Juni wesentlich aus dem übrigen Deutschland bezogen werden, außerdem kommen für dieses Vieh 2 % der Provision nicht zur Hebung. Ein großer Teil der Ueberschüsse kommt jetzt also schon der Allgemeinheit zu gute. Dann meine Herren, sind große Unkosten entstanden durch Mastverträge, die im letzten Jahr abgeschlossen wurden. Die Sache lag so, daß die Kriegsgetreidegesellschaft Futter für die Mastverträge zur Verfügung gestellt hatte nur unter der Bedingung, daß die Mehrkosten, die ihr durch die Einfuhr von Ersatz-Brotgetreide aus Rumänien erwachsen, erstattet würden. Niemand konnte erfahren, wie hoch sich die Preise des rumänischen Getreides stellen würden. Da mit dem Abschluß der Mastverträge nicht gewartet werden durfte, mußte der mutmaßliche Preis geschätzt werden. Die Schätzung hat sich als zu niedrig erwiesen. Der Verlust ist zum Teil aus den Ueberschüssen des Viehverwertungsverbandes gedeckt. Dann m. H., wird es nötig sein, im Interesse der Allgemeinheit Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der Viehzucht zu treffen, wie z. B. Kraftfutterfabriken während des Krieges zu errichten, was also auch der Allgemeinheit wieder zu gute kommt. Die Ueberschüsse werden übrigens abnehmen, weil, wie zu hoffen ist, die Provision ermäßigt wird. Es ist dringend zu wünschen, daß die Ueberschüsse nicht ganz verschwinden, weil wir auf dem Gebiete der Viehhaltung und der Viehzucht gewaltige Aufgaben zu lösen haben. Wir müssen damit rechnen, daß, um unsern Viehstapel nach dem Frieden wieder zu vermehren, große Mittel aufzuwenden sind. Ich erinnere Sie nur daran, daß der Schweinebestand in sehr bedeutendem Umfang abgenommen hat. Wenn wir dem kleinen Mann wieder die Schweinezucht ermöglichen wollen, müssen Zuschüsse zur Beschaffung von Ebern und Zuchtsauen gewährt werden. Es wird durchaus nicht an Aufgaben fehlen, die mit Hilfe der Ueberschüsse

Stenogr. Berichte. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

des Verbandes zu erfüllen sind. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Regelung, die wir hier, wie übrigens auch in anderen Bundesstaaten in gleicher Weise geschehen ist, getroffen haben, durchaus der Billigkeit entspricht. Bei der Beurteilung der Sache muß man sich vor Augen halten, daß es sich um eine Kriegsmäßregel handelt, um eine vorübergehende Maßregel, und daß es nach dem Reichsgesetz ausschließlich der Zentralbehörde zusteht, die Satzung zu erlassen.

Präsident: Herr Amtshauptmann Casselbohm hat das Wort.

Amtshauptmann Casselbohm: Ich weiß nicht, ob ich recht verstanden bin. Ich glaube nicht, daß ich gesagt habe, die Rindviehpreise würden um 15 % ermäßigt. Jedenfalls wollte ich das nicht behaupten. Sondern ich rechne nur mit einer Ermäßigung der Provisionseinnahme um 15 % infolge Herabsetzung der Vieh- und Schweinepreise. Was die Schweinehaltung betrifft, so ist ganz klar, daß wir in der Beziehung vor Zahlen stehen, die erschreckend sind. Im Frieden hatten wir 630 000 Schweine. Nach der neuesten Zählung vom 1. Februar dieses Jahres noch 165 000. Diese Zahl wird noch ganz gewaltig zurückgehen. Futtergerste gibt es für die Schweine überhaupt nicht mehr. Sämtliche Futtergerste wird gebraucht als Mehl zur Strickung von Brotgetreide. Die Verhältnisse liegen mit der Schweinehaltung derartig, daß man schließlich auf den Gedanken kommt, daß das Schwein jetzt als Feind des Menschen betrachtet wird. Und die Maßnahmen, die getroffen werden, werden auch dieser Rechnung tragen, und wir müssen erwarten, daß die ganze Schweinehaltung bis auf ein Minimum zurückgehen muß. Wir werden ganz kolossale Aufgaben haben, um nachher die Schweinehaltung wieder hoch zu bringen. Es ist nicht so gedacht, daß man bei Unterstützung der Viehhaltung an Rindvieh in erster Linie gedacht hat, denn das ist ja am wenigsten notwendig. Die Ueberschüsse kommen im wesentlichen durch unsere Rindviehausfuhr. Ich glaube nicht, daß man nachher in Verlegenheit sein wird und nach Aufgaben suchen muß, um das Geld unterzubringen. Sondern die Verhältnisse werden so sein, daß man sich freuen wird, wenn man einen Fonds hat, um auf dem Gebiete der Viehhaltung und Viehzucht etwas leisten zu können. Zunächst ist notwendig, weil der ganze Viehverwertungsverband ohne einen Pfennig Geld gegründet ist — er hat einen Umsatz von 40 bis 50 Millionen und keinen Pfennig Grundkapital — daß man einen Betriebsfonds ansammelt. Wir werden diesen Betriebsfonds gebrauchen müssen, es ist notwendig, daß man Gelder zur Verfügung hat, um den Aufgaben des Viehverwertungsverbandes zu entsprechen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: Den Ausführungen des Herrn Ministers kann ich im wesentlichen zustimmen. Insbesondere ist wohl von niemand bezweifelt worden, daß die Staatsregierung die Berechtigung hat, die Satzung festzustellen und in der Satzung auch über die Verwendung der Ueberschüsse Bestimmungen zu treffen. Aber die Frage, warum denn nun in der Satzung bestimmt ist, daß die Ueberschüsse ausschließlich im Interesse der Viehhaltung und Viehzucht

verwendet werden müssen, ist weder von dem Herrn Minister noch von dem Regierungsbevollmächtigten, Herrn Amtshauptmann Cassebohm, beantwortet worden. Von Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm) ist darauf hingewiesen worden, daß die Gebühren bezahlt werden von den Verbrauchern. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Wiederherstellung unseres Viehstapels und die Aufwendungen dafür nicht nur den Viehhaltern, sondern letzten Endes auch den Verbrauchern zu gute kommen. Niemand wird deshalb etwas dagegen einzuwenden haben, daß die Mittel in dieser Weise verwendet werden. Aber es leuchtet mir nicht ein, warum von vornherein festgesetzt werden muß, daß sie ausschließlich im Interesse der Viehzucht und Viehhaltung verwendet werden sollen. Man sollte vielmehr eine weitere Verwendungsmöglichkeit offen lassen und lieber sagen, die Ueberschüsse sollen für Kriegsschäden überhaupt verwendet werden. Es würde also, wenn die Bestimmung so getroffen würde, nichts entgegenstehen, sie auch zur Wiederauffüllung der stark gelichteten Viehbestände zu verwenden. Aber die Staatsregierung sollte sich nicht die Hände binden, sondern dafür sorgen, daß auch Mittel zur Wiederherstellung anderer Kriegsschäden aufgespart werden. Ich möchte deshalb dringend bitten, in Erwägung zu ziehen, ob die Satzung in dieser Beziehung nicht geändert werden kann.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Der Herr Minister hat gesagt, der Landeszentralbehörde stände allein das Recht zu, die Satzungen zu bestimmen. Ich habe das auch anerkannt. Der Herr Minister hat dann gesagt, es wäre Kriegszeit, und man müßte es als Kriegsmahnahme auffassen. Das ist auch richtig. Aber es handelt sich um eine staatliche Einrichtung, und da hat auch der Landtag das Recht, zu fragen, aus welchen Gründen und warum. Das soll kein Vorwurf sein, das soll nur der Versuch sein, gemeinsam mit einander den rechten Weg zu finden. Es ist richtig, daß es falsch wäre, die Provision zu ermäßigen, wenn die umliegenden Verbände es nicht auch tun. Ich bin auch einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Ministers, daß der Verband im Interesse der Allgemeinheit entstanden ist. Der Herr Minister hat aber nicht hinzugefügt, daß das nicht zum Schaden der Viehhalter gewesen ist. Die Viehhalter haben irgend welchen Schaden nicht dabei gehabt. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn nun aber eine solche Einrichtung im Interesse der Allgemeinheit entsteht und die Allgemeinheit trägt die Ueberschüsse zusammen, die später entstehen, dann sollten sie nach meiner Ansicht auch der Allgemeinheit zur Verfügung bleiben, und aus diesem Grunde gehören sie in die Landeskasse. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie später zur Förderung der Viehhaltung verwendet werden. Es muß dann erwogen werden, wo es am nötigsten ist. Aber die Landeskasse ist nach meiner Ansicht die richtige Stelle.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Diejenigen Viehbesitzer, die durch den Viehverwertungsverband gezwungen sind, ihr Mastvieh vorzeitig zu verkaufen, haben Schaden gehabt.

Durch die Tätigkeit des Verbandes verlor der Eigentümer unter Umständen die Verfügung über sein Eigentum, und insofern wurden viele Viehbesitzer doch beschränkt und geschädigt. Die Satzung ist von der Zentralinstanz genehmigt, und es kann ja, wenn wirklich besonders bei der Auflösung des Verbandes große Ueberschüsse vorhanden sind, später erwogen werden, ob sie zweckmäßiger, als jetzt in Aussicht genommen ist, zu verwenden sind. Es hat aber immer seine Bedenken, die Sache anders zu regeln, als sie im übrigen Deutschland geregelt ist. Die Bestimmung, daß die Ueberschüsse zur Förderung der Viehzucht zu verwenden sind, findet sich meines Wissens auch in den Satzungen der übrigen Viehhandelsverbände wenigstens in Norddeutschland.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort zum dritten mal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Tanzen: M. H.! Daß die Viehhalter, die im Juni und Juli ihr Vieh verkauft haben, Schaden gehabt haben durch die Errichtung des Viehverwertungsverbandes, das ist nach meiner Auffassung nicht richtig. Das Gegenteil ist der Fall. Diejenigen, die freihändig ihr Vieh im Juni und Juli verkauft haben an die Marine ohne den Viehverwertungsverband, haben alle 10 bis 20 M für 100 Pfund weniger bekommen als der Viehverwertungsverband nachher gewährt hat. Sie haben deshalb Schaden gehabt. Und umgekehrt — ich spreche von Rindvieh — diejenigen, die durch den Viehverwertungsverband verkauft haben, die haben Nutzen gehabt. Im übrigen haben mich die Ausführungen des Herrn Ministers in gewissem Sinne befriedigt, weil sie doch Erwägungen in Aussicht gestellt haben darüber, wie die Ueberschüsse in anderer Weise verwendet werden können.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: M. H.! Mir ist aus den Ausführungen, wie sie hin und her gefallen sind, noch eins nicht klar geworden, ob nicht die ganze Satzung in der jetzt bestehenden Form vollständig aufgehoben werden muß. Man sollte doch von der Regierung rein heraus sagen, der Viehverwertungsverband ist eine staatliche Anstalt. Die Satzung wird dem Verband vom Ministerium zwangsweise auferlegt. Ich frage mich, haben denn die Landwirtschaftskammer, die Handwerkskammer und die Handelskammer, die doch Mitglieder des Verbandes sind, nichts zu sagen? Nein? Sind sie nur ehrenhalber Mitglieder? Führt das nicht zu ganz eigenartigen Auffassungen in der Öffentlichkeit? Mir will scheinen, man sollte den ganzen Verband auf klarer Grundlage schaffen, daß er eine Landesanstalt ist, denn darauf läuft es doch hinaus.

Präsident: Herr Amtshauptmann Cassebohm hat das Wort.

Amtshauptmann Cassebohm: Ich möchte bloß erwähnen, die Sache liegt so, daß die Grundlage die Satzung ist, die Bundesratsverordnung. Und die kennt nur den Zusammenschluß der Viehhändler zu einem Zwangsverbande. Das ist nur eine staatliche Einrichtung, und die Satzung schließt sich diesen Bestimmungen vollkommen an und kann auch weiter nichts machen als einen Zwangsverband zu errichten und die Bestimmung zu treffen, daß der Zwangsverband, weil für die Allgemeinheit wichtige Aufgaben zu

erfüllen sind, in wesentlichen Punkten einer Genehmigungspflicht bedarf von Seiten des Ministeriums. Die staatliche Einrichtung zu fassen, ist nicht angängig. Es wäre angängig gewesen, zu sagen, die ganzen Ueberschüsse kommen in die Staatskasse, die ganzen Fehlbeträge werden von der Staatskasse gedeckt. Ich glaube kaum, daß, als der Verband gegründet wurde, es der Staatskasse leicht gewesen wäre, die Sache so zu machen, denn damals stand noch nicht fest, wie die Sache laufen würde, und man übersah es nicht. Jetzt liegen die Verhältnisse klar. Es ist vollkommen klar, daß Fehlbeträge nicht eintreten können, und wenn man davon spricht, ist es reine Theorie. Deswegen hat man nicht nur in Oldenburg sondern auch in Preußen die Frage der Fehlbeträge vollkommen ausgeschaltet. An sich, wie die Satzung ist und wie die Verhältnisse sich entwickelt haben, ist der Verband ein selbständiges rechtsfähiges Wesen und muß als solches behandelt werden, und wir können die Ueberschüsse nicht verwenden für Zwecke, die dem Verband vollkommen fremd sind. Ob eine Satzungsänderung, wenn die Ueberschüsse so sind, daß man andere Verwendungszwecke suchen muß, vorgenommen werden soll, ist eine Frage, die man wohl der Zukunft überlassen kann.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich wollte sagen, wenn diese Regelung im ganzen Reiche gilt, so ist doch das kein Grund, daß man es nicht ändern kann. Da kann doch die Staatsregierung dahin streben, daß die Sache im Sinne des Interpellanten geändert wird. Ich bin auch der Ansicht, daß es falsch ist, daß die Viehbesitzer Schaden dadurch haben, sondern ich nehme an, daß die Regelung, wie sie jetzt ist, von der Ansicht ausgegangen ist, daß sie Schaden haben könnten. Aber die Erfahrung hat doch gezeigt, daß sie keinen Schaden haben, sondern im großen ganzen mit der Regelung zufrieden sind. Dann aber steht doch nichts im Wege, die Ueberschüsse, die erzielt werden, der Allgemeinheit zuzuführen und sie nicht bloß zu gunsten der Viehbesitzer zu verwenden.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Besprechung.

Der nächste Gegenstand ist jetzt ein

Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 16. Februar 1917, betreffend die Beschaffung von 5 Lokomotiven. (Anlage 51.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zur Beschaffung von 5 viergekuppelten Güterzug-Lokomotiven mit Tender 525 000 *M* zu § 3 der Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für 1917 nachbewilligen und den unter § 4 der Einnahmen bewilligten Anleihebetrug um 525 000 *M* erhöhen.

Der Ausschußantrag geht 25 000 *M* über die Regierungsvorlage hinweg. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und die Regierungsvorlage und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Müller (Brafé).

Abg. Müller: *M. H.!* Die Gründe, die zu unserm Antrage geführt haben, sind in der Vorlage selbst und dem Ausschußbericht genügend dargelegt. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß die 525 000 *M* für die Lokomotiven infolge der gesteigerten Materialpreise unter Umständen überschritten werden. Und ich glaube, daß der Landtag nichts dagegen haben wird, daß trotzdem die Beschaffung der Lokomotiven vorgenommen wird, auch wenn später sich ergeben sollte, daß der Preis etwas überschritten wird.

Präsident: Wird das Wort noch gewünscht? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Ich schließe nunmehr die Öffentlichkeit aus und bitte, die Tribünen zu räumen. Es wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ich bitte die Herren da oben, sich zu entfernen.

(Folgt die Verhandlung über den Bericht des Verwaltungsausschusses über die vertrauliche Vorlage der Staatsregierung vom 14. Februar 1917. Anlage 50.)

Präsident: Ich stelle jetzt die Öffentlichkeit wieder her. Ich habe noch mitzuteilen, daß mir soeben ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Tanken (Heering) überreicht ist mit folgendem Wortlaut:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. denjenigen besonders begabten Schülern un-
mittelster Eltern, welche keine Gelegenheit haben,
diese Kinder von ihrer Wohnstätte aus höhere
Schulen besuchen zu lassen, einen den Verhält-
nissen angemessenen Zuschuß zu den Kosten des
Unterhalts in Orten mit höheren Schulen zu
zahlen,
2. die Staatsregierung zu ermächtigen, aus laufen-
den Mitteln diese Zuschüsse zu entnehmen.

Will der Landtag den Antrag in Betracht ziehen? Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich das an. Ich schlage vor, ihn dem Finanzausschuß zu überweisen. Auch damit ist der Landtag einverstanden.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Wann die nächste Sitzung stattfinden wird, kann ich heute nicht sagen, aber nicht vor Dienstag. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 11³/₄ Uhr.)